Betrauung der BRAINERGY PARK JÜLICH Projektgesellschaft mbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsförderung durch die Entwicklung des Areals „Merscher Höhe“ zum Gewerbegebiet mit einer zukunftsfähigen, offenen und flexiblen Infrastruktur sowie die Sonderflächenentwicklung nach dem Masterplan für den Brainergy-Park Jülich innerhalb der Stadtgrenzen von Jülich

Präambel

Die Räte der Gesellschafterkommunen Jülich, Niederzier und Titz und der Kreistag des Kreises Düren haben jeweils als Einzelbeschluss die nachfolgende Betrauung der Brainergy-Park Jülich Projektgesellschaft mbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung durch die Entwicklung und Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes „Campus Merscher Höhe“ auf dem Gebiet der Stadt Jülich, insbesondere durch Ankauf, Erschließung, Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken und Immobilien im Bereich der Merscher Höhe, beschlossen.

Die jeweiligen Einzelbeschlüsse sind als Teil einer Gesamtbetrauung unter Bezugnahme auf entsprechende gleichlautende Beschlüsse der übrigen Gesellschafter erfolgt.

Die Betrauung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsförderung durch die Entwicklung des Areals „Merscher Höhe“ zum interkommunalen Gewerbegebiet mit einer zukunftsfähigen, offenen und flexiblen Infrastruktur sowie die Sonderflächenentwicklung nach dem Masterplan für den Brainergy-Park Jülich innerhalb der Stadtgrenzen von Jülich beruht auf dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Kommunen schaffen gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Diesem Ziel dient auch die Wirtschaftsförderung, in deren Rahmen es von der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH durch die Tätigkeiten der Entwicklung des Areals „Merscher Höhe“ zum Gewerbegebiet mit einer zukunftsfähigen, offenen und flexiblen Infrastruktur sowie der Sonderflächenentwicklung nach dem Masterplan für den Brainergy-Park Jülich innerhalb der Stadtgrenzen von Jülich ausgefüllt wird. Bei der Wirtschaftsförderung handelt es sich um Aufgaben im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NW, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählen. Sie gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Kommunen und ihre Erfüllung durch die Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse.

(2) Die Kommunen bestätigen und bekräftigen die der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH bereits durch Gesellschafterauftrag in Gestalt des Gesellschaftsvertrags (Stand 23.06.2026) übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

II. Geografischer Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH auf dem Gebiet der Stadt Jülich sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

III. Betrautes Unternehmen

(1) Die Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mBH ist ein kommunales Beteiligungsunternehmen, an dem die Stadt Jülich 49,50 %, die Gemeinde Niederzier 26,73 %, die Gemeinde Titz 22,77 % und der Kreis Düren 1,00 % der Anteile halten.

(2) Unternehmensgegenstand und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung und Vermarktung des Brainergy Parks. Dazu zählen insbesondere der Ankauf, die Erschließung, Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken und Immobilien auf den Gebieten der Stadt Jülich, der Gemeinde Niederzier und der Landgemeinde Titz

Die Gesellschaft ist zudem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

IV. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH sind schwerpunktmäßig gerichtet auf die Realisierung eines nachhaltigen Leuchtturmprojekts zur Energiewende, das unter der Bezeichnung „Brainergy-Park Jülich" firmiert. Dazu soll auf dem ehemaligen Gelände der Deutschen Welle auf der Merscher Höhe ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen, das in seiner Gänze innerhalb der Stadtgrenzen von Jülich liegt.

Die Tätigkeit der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH erstreckt sich dabei auf die klassische Gewerbeflächenentwicklung sowie die Sonderflächenentwicklung nach dem Masterplan für den Brainergy-Park Jülich, der als Simulationsfläche für das Energiemanagement der Zukunft fungiert.

Die Entwicklung dient nicht allein den dort ansiedlungswilligen Unternehmen, sondern direkt auch dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Region. Durch die zukunftsweisende Konzeption und die Attraktion von innovativen Unternehmen wird ein gesamthafter Effekt auf die Modernität, die Schaffung attraktiver Ausbildungs- und Arbeitsplätze und der nachhaltigen regionalen Entwicklung erzielt, der die Bürgerinnen und Bürger nicht nur indirekt von einer potenziellen Entwicklung der lokalen Wirtschaft profitieren lässt. Hinzuweisen ist insbesondere auf das BRAINERGY HUB, das ein vollwertiges Ziel der Förderung darstellt und direkt den Bürgerinnen und Bürgern Vorteile bietet.

V. Ausgleichsleistungen und Parameter

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der unter IV. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen erzielt werden.

(2) Zur Deckung der bei Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbeträge, sofern diese nicht über Landes-, Bundes- und/oder EU-Fördermittel gedeckt sind, können die Gesellschafterkommunen ihrem Anteil entsprechend Ausgleichsleistungen an die Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH erbringen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von den Gesellschaftern gewährten Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Verlustausgleichszahlungen, Betriebs(kosten)zuschüsse und Bürgschaften.

(3) Der Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollzieht sich wie folgt:

a) Verlustausgleichszahlungen, Betriebskostenzuschuss

Mit den Verlustausgleichszahlungen werden die Jahresfehlbeträge für die Sonderflächenentwicklung nach dem Masterplan für den Brainergy-Park Jülich ausgeglichen; ebenso können der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH hierfür sich aus der Veranschlagung in ihrem Wirtschaftsplan der Höhe nach ergebende Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.

b) Bürgschaften

Die Gesellschafterkommunen gewähren der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH ihrem Gesellschaftsanteil entsprechend anteilige Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bzw. Darlehen für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur klassische Gewerbeflächenentwicklung. Die Bürgschaften können jeweils über den vollen Kreditbetrag erteilt werden. Ihre Höhe orientiert sich am tatsächlichen Bedarf, wie er sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH ergibt. Sie wird ebenso wie die Laufzeit der jeweiligen Bürgschaft von den Gesellschafterkommunen und der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH im Rahmen der einzelnen Bürgschaftserklärungen festgelegt werden.

(4) Der jährliche Durchschnittswert der Ausgleichszahlungen über den gesamten Betrauungs-zeitraum darf 15 Mio. Euro nicht überschreiten.

(5) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Solche Leistungen sind in Trennungsrechnungen gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes[1] zu erfassen. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen.

1

(6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH aus dieser Betrauung nicht.

[1] Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3364) geändert worden ist.

VI. Überkompensation

(1) Die Ausgleichsleistungen nach Abschnitt V. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(2) Die Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH trägt dafür Sorge, dass die Verwendung der Verlustausgleichszahlungen, der Betriebskostenzuschüsse sowie der verbürgten Mittel im Rechnungswesen gesondert ausgewiesen werden.

(3) Die Überprüfung einer Überkompensation nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses der Kommission, d.h. ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind, obliegt den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafterkommunen. Der gemeinsam mit der Trennungsrechnung geprüfte Jahresabschluss ist den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Gesellschafterkommunen zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleibt durch Satz 1 unberührt.

(4) Die Gesellschafterkommunen geben ihren jeweiligen Verwaltungen die Aufgabe, zu überwachen, dass die mit den kommunalen Bürgschaften besicherten Kredite oder Darlehen seitens der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH ausschließlich für die finanziellen Transaktionen eingesetzt werden, die Gegenstand der jeweiligen Bürgschaftserklärung sind und ebenso wie mögliche Betriebs(kosten)zuschüsse lediglich zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ausweislich des Wirtschaftsplans der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH dienen.

VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungstextes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Gesellschafterkommunen werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3364) geändert worden ist.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Gesellschafterkommunen oder die Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

VIII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

IX. Geltungsdauer

Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH ergeht.

X. Umsetzung des Beschlusses

Die Gesellschaftervertreter oder die -vertreterinnen der Gesellschafterkommunen werden beauftragt, zeitnah durch Weisungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH die Vorgaben dieser Betrauung beachtet.